

## **Leitfaden zu Kursauswahl, Learning Agreement und HM-Anerkennung Tourismus**

Grundlage für Erstellung des Learning Agreements sowie Anerkennung von Auslandsstudienleistungen im **HM Bachelor of Arts Tourismus-Management** an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Fakultät für Tourismus (FK14)

### **Formularcenter (Download-Bereich)**

Alle notwendigen Formulare stehen auf der Website des International Office (IO) der FK14 zur Verfügung. <https://tourismus.hm.edu/internationales/formularcenter/formularcenter.de.html>

**Grundlagen: Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO), Allgemeine Prüfungsordnung (APO), Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) sowie Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Studienganges** (aktuelle Versionen unter [https://hm.edu/studium\\_1/im\\_studium/mein\\_studium/recht/spo.de.html](https://hm.edu/studium_1/im_studium/mein_studium/recht/spo.de.html); Auszüge im Anhang)

## **STUDIENVERLAUFSPLANUNG**

Ein **Auslandssemester** empfiehlt sich für Studierende **im 5. Semester** (bzw. im 4. Semester als vorgezogenes 5. Semester; *4. und 5. Semester im Studienplan können getauscht werden*).

Die Entscheidung hinsichtlich der Reihenfolge von Praxis- und Auslandssemester wird beeinflusst durch:

- gewünschte Studiendestination
- persönliche Fremdsprachenkenntnisse
- Semesterzeiten (teilweise nur theoretisches Auslandssemester im Sommer- oder nur Wintersemester möglich)
- Jahreszeiten (Winter und Sommer auf Nord- bzw. Südhalbkugel: betrifft v.a. Non-EU und Regionen/Länder wie Australien, Südafrika, Südamerika)
- Studienangebot der Gastinstitution im jeweiligen Semester
- Wohnraumsituation an der Gastinstitution

*(Liste nicht abschließend)*

## Voraussetzungen für Auslandssemester mit HM-Anerkennung

### Akademisch

Um Auslandsstudienleistungen anerkennen lassen zu können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen (gemäß SPO §3 Abs. 1-2):

- **Module** TR 1.3 **Einführung in den Tourismus** und MS 1.6 **Empirische Forschung 1** müssen bis Ende 2. Fachsemester erstmals angetreten sein
- **mind. 70 ECTS** (gemäß Studienplan; **Vorrücksperr!**).

Studierende sind in der Pflicht dies **eigenständig vor Antritt** des Auslandssemesters zu prüfen. Bei Fragen und Unklarheiten diesbezüglich kontaktieren Sie **umgehend** das International Office der FK14!

Sollten diese Voraussetzungen **nicht** erfüllt sein, kann das **Auslandssemester freiwillig**, jedoch **ohne Anerkennung** der erbrachten Auslandsstudienleistungen, absolviert werden.

### Sprachlich

#### Englisch

Die Mehrheit der FK14-Studierenden bewirbt sich auf aufgrund der Sprachkenntnisse auf Gastinstitutionen mit englischsprachigem Studienangebot. In der Regel müssen Sie über mind. B1, meistens eher B2 Sprachkenntnisse verfügen:

Prüfen Sie das erforderliche Sprachniveau sowie -nachweis für den jeweiligen Partner unter [Non EU](#) bzw. [Erasmus+](#) (siehe Sprachübersicht) und reichen Sie den erforderlichen Nachweis für die gewünschten Partner bereits zur internen Bewerbung für den gewünschten Austauschstudienplatz ein.

#### Spanisch

Bei Interesse an einem **Auslandssemester in Spanien oder Lateinamerika** sollten neben dem **R151 Sprachmodul** im 1. Semester auch die **AW** (R5.7 Allgemeinwissenschaftliche Fächer aus dem 5. Semester gemäß Studienplan) **als Sprachkurse in Spanisch vorgezogen werden**.

Für ein Semester im spanischsprachigen Ausland wird **mind. Spanisch Niveau B1** als Bewerbungsvoraussetzung verlangt, besser jedoch B2, da Mehrheit der Lehrveranstaltungen ausschließlich auf Spanisch durchgeführt werden; keine/kaum Lehrveranstaltungen in Unterrichtssprache Englisch verfügbar sind. Sprachmodule, die regulär an der FK14 belegt und absolviert wurden, dürfen nicht auch an der FK13 belegt und absolviert werden (unterschiedliches Niveau beachten).

Details unter „Wahl der 2. Fremdsprache“:

<https://tourismus.hm.edu/studierende/erstsemester/index.de.html>

**Beachten Sie unbedingt auch die Hinweise in den Infoveranstaltungen Non EU & UK sowie Erasmus+!** (Präsentationen)

## WAHLRECHT NOTEN

Studierende haben ein Wahlrecht bzgl. der **Anerkennung der Noten** (gültig für alle HM-Outgoings ab SoSe24 **gemäß ASPO** §5 Abs 6 (2); grundsätzlich RaPO §17 Abs .5):

**Option 1:** Bei der „**Anerkennung mit Noten**“ werden diese mit der **modifizierten bayerischen Formel vom IO FK14** umgerechnet. Die umgerechneten Noten gehen in den Abschluss-Gesamtschnitt mit ein. **ODER**

**Option 2:** Bei einer **Anerkennung „ohne Noten/mit Erfolg abgelegt/bestanden“** gibt es einen kleineren Divisor. Diese Module gehen **nicht** in den Abschluss-Gesamtschnitt ein.

Die Entscheidung wird **vor** dem Antritt des Auslandssemester **im Learning Agreement** angegeben; **nachträgliche** Änderungen sind **nicht zulässig** (verbindliche Festlegung)!

**Das International Office der FK14 gibt keinerlei Empfehlungen bzgl. des Wahlrechts!**

## KURSAUSWAHL AN DER GASTINSTITUTION

### Ziel: Erwerb von vergleichbaren Kompetenzen! (RaPO)

Wenn Studierende ein **theoretisches Auslandssemester** einplanen, ist es wichtig, **vor** dem geplanten Aufenthalt **keine oder nur wenige Prüfungen** zu schieben, da u.U. das Auslandssemester zu einer **Studienverlängerung** führen kann.

Auch kann es vorkommen, dass **nicht ausreichend anerkennungsfähige Module** pro Semester an der Gastinstitution angeboten werden. Diese Module müssen **nach** dem Auslandssemester an der HM nachgeholt werden. ([FK14-Risikoerklärung](#) mit der Bewerbung für Austauschstudienplatz zu unterschreiben und einzureichen).

Die **Kursauswahl an der ausländischen Gastinstitution** erfolgt mit **vergleichbaren Kompetenzen** zu den HM-Modulen aus dem 5., evtl. 6. Semester (siehe [Studienplan und Modulhandbuch](#)).

**HM-Module**, die **bisher nicht bestanden** wurden, können **nicht** aus dem Ausland anerkannt werden. Diese müssen **an der HM wiederholt** werden (Wiederholung nicht bestandener HM-Prüfungen vgl. APO §12 Abs. 3; Anrechnung auf Studium und Prüfung vgl. RaPO §17 Abs. 3).

**Module im Ausland** haben mitunter **andere ECTS** als an der HM (3 bis 10 oder sogar 15 ECTS / Modul), d.h. „ECTS“ aus dem Ausland können verfallen bzw. gestrichen, auf HM-Module aufgeteilt oder zu einem HM-Modul zusammengefasst werden, „**sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen**“ (vgl. RaPO §4 Abs. 1).

**Module in Non-EU und UK mit lokalen Credits** sind anhand der „**Non EU Umrechnungsfaktoren**“ in ECTS umzurechnen ([vgl. Website](#)).

**Sprachkurse** aus dem Studienangebot der Gastinstitution können mitunter **als AW-Fach anerkannt** werden.

Das Niveau muss **nachweislich höher** als ein an der HM belegtes Sprachmodul (Modul R1.5) bzw. eines Sprachkurses der FK13 als AW-Fach sein;

d.h. konkret für Spanisch sind Sprachkurse nur ab Niveau B2 anerkennbar (da Span B1 als Bewerbungsvoraussetzung gilt),

für weitere Sprachen siehe Moodle-Modulkataloge pro Partner (*Zugangsdaten und Einschreibeschlüssel erhalten Studierende nach erfolgreicher Platzierung*).

*Die Sprachkurse der FK13 sind wie folgend eingeteilt (Beispiel Spanisch; gilt analog für Italienisch, Französisch; Details siehe unter FK14-Modulhandbuch):*

*Span I > Niveau A1*

*Span II > Niveau A2 (Ausnahmen: Chinesisch II, Japanisch II, Russisch II > Niveau A2.1)*

*Span III > Niveau B1 (Ausnahmen: Chinesisch III, Japanisch III, Russisch III > Niveau A2.2)*

*Span IV > Niveau B2*

## VORGEHENSWEISE

### 1. KURSAUSWAHL aus MOODLE-Kurs

Zur Vereinfachung Ihrer Kurswahl hat das IO FK 14 einen Moodle-Kurs „**Auslandssemester: Modulkataloge für HM-Anerkennung**“ für das WiSe sowie SoSe eingerichtet (Hinweise im Kurs **gründlich** lesen und beachten!). Den **Einschreibeschlüssel** erhalten Studierende **nach erfolgreicher Platzierung** und Nominierung an der Gastinstitution.

Hier finden Sie eine **Auflistung von Auslandskursen der Partner** und für welche **HM-Module** diese anerkannt werden. Die in den Modulkatalogen enthaltenen Auslandskurse wurden von der **Prüfungskommission** in der vorliegenden Form **genehmigt**.

**Beachten Sie:** Dies ist ein SERVICE des International Office der FK14! Das Angebot entbindet Studierende nicht von der Pflicht, selbst die Websites der Partner bzgl. deren Studienangebot zu prüfen - und mit den Modulkatalogen in dem Moodle-Kurs abzugleichen! Sollten Sie Abweichungen feststellen, informieren Sie unbedingt das IO FK14, so dass die Modulkataloge aktualisiert werden können (Mitwirkungspflicht durch Studierende)

### 2. Kursauswahl: EINREICHUNG im International Office der FK14

Ihre **persönliche Kursauswahl** – aus dem Modulkatalog - senden Sie **per E-Mail** an:

- Studierende Nachname A-K: [birgit.dittrich@hm.edu](mailto:birgit.dittrich@hm.edu)
- Studierende Nachname L-Z: [cornelia.liem@hm.edu](mailto:cornelia.liem@hm.edu)

In der E-Mail vermerken Sie:

1. Auflistung der Auslandskurse mit Zuordnung für die HM-Anerkennung
2. Information, welche Module Sie ggf. aus dem 5., 6. und/oder 7. Semester inkl. R5.7 AW bereits vorgezogen bzw. absolviert haben!

### 3. LEARNING AGREEMENT BEFORE STUDIES (1. Version)

**FRISTEN:** gemäß Checkliste beachten

Nach Rückmeldung und Bestätigung der Auslandskurse durch das IO FK 14 übertragen Sie **die genehmigten Kurse** in

- Non EU & Freemover: pdf-Formular (Seite 1 & 2)
- UK: pdf altes Erasmus+-Formular
- Erasmus+: Digital Learning Agreement (DLA) **1. Version**  
(im Erasmus+-Portal nach Freischaltung)

### 4. LEARNING AGREEMENT CHANGES / DURING STUDIES (2. Version)

**FRISTEN:** gemäß Checkliste beachten

Änderungen in den genehmigten Kursen des „Learning Agreement before Studies“ werden im „Learning Agreement During Studies (Changes)“ dokumentiert.

**Dies passiert meist nach dem Vorlesungsbeginn im Ausland.**

Die Kurse müssen mit Ihrer Ansprechperson im IO FK14 per E-Mail abgestimmt werden. Nutzen Sie den o.g. Moodle-Modulkatalog zum Kurstausch.

- Non EU & Freemover: pdf-Formular (Seite 3)
- UK: pdf Erasmus+-Formular DURING Mobility
- Erasmus+: DLA **2. Version** (im Erasmus+-Portal)

## ANERKENNUNG NACH RÜCKKEHR

**FRISTEN: WiSe-Outgoing 15.03., SoSe-Outgoing 01.10.**

Die Unterlagen reichen Studierende **vollständig und fristgerecht** per E-Mail an [cornelia.liem@hm.edu](mailto:cornelia.liem@hm.edu) (IO FK14) ein!

### ALLGEMEIN:

- Im **HM-Notenblatt** erscheint der **Modultitel gemäß SPO** bzw. Studienplan, auf welches das ausländische Fach anerkannt worden ist.
- Darüber hinaus werden Auslandskurse im Notenblatt **mit Sternchen** und **Anerkennungsvermerk** gekennzeichnet, von welcher Hochschule diese anerkannt wurden (\*“Angerechnete Prüfung bzw. Leistungsnachweis aus einem Auslandsstudium an der Universität X.”).
- **Wahlrecht Noten: Anerkennung gemäß verbindlicher Festlegung vor dem Auslandssemester** (eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich)
- **Seminare und AW** werden **im HM-Notenblatt** erst mit ECTS **vollständig** ausgewiesen, wenn **alle (!) Teilleistungen** erbracht wurden (also beide im Studienplan vorgesehenen Seminare sowie AW-Fächer mit allen Teilleistungen absolviert wurden).
- Falls ein Kurs an der Gastinstitution nicht bestanden wurde, kann dieser nur an der Gastinstitution wiederholt werden. **Offene Module**, die nicht aus dem Auslandssemester anerkannt wurden, müssen an der HM laut SPO bzw. Studienplan nachgeholt werden.

### EINZUREICHENDE DOKUMENTE

- **Antrag** (RaPO §17 Abs 1) auf Anerkennung der ausländischen Studienleistungen inkl. Einverständniserklärung für die Anerkennung ([Formular](#))
- **Transcript of Records (Notenblatt)** der ausländischen Gasthochschule im Original bzw. Weiterleitung der E-Mail des Partners, in der Sie das Notenblatt erhalten haben.
- **Erfahrungsbericht inkl. Einverständniserklärung** zur anonymisierten Veröffentlichung (Beachten Sie unbedingt den Leitfaden zur Erstellung des Berichts!). (*ab SoSe24 Wahlmöglichkeit „Social Media Beiträge“ z.B. für tourismus\_HM (Instagram)*); Non EU weiterhin Bericht für zentrales HM International Office erforderlich)

Studierende erhalten vom IO FK 14 eine E-Mail gegen Ende Ihres persönlichen Auslandssemesters mit den aktuell(st)en Informationen und Formularen zur Antragstellung.

## AUSLANDSSEMESTER: ES LOHNT SICH!

Ein Auslandssemester bedarf viel Engagements: zeitlich, finanziell, organisatorisch etc.

**Studierende profitieren** auf vielfältige Weise (u.a. fachlich, sprachlich, persönlich, interkulturell), auch

- wenn **nicht** alle ausländischen Studienleistungen an der HM **anerkannt** werden,
- wenn **nicht** die volle Semesterworkload im Ausland belegbar ist,
- wenn ggf. **Module** an der HM **nach** dem Auslandssemester **absolviert werden müssen**.

### „The best time of my life!“

Aus den Berichten der Studierenden nach Rückkehr wird immer wieder deutlich, dass jegliche Erwartungen an das Auslandssemester – unabhängig von gewählter Destination – i.d.R. weit übertroffen werden.

Rückblickend fallen vielen Studierenden v.a. besondere Situationen aus dem Auslandssemester ein, wenn Sie an Ihr Studium zurückdenken. Sie erfreuen sich u.a. an Freundschaften (mitunter weltweit), die über das Auslandssemester hinaus bestehen blieben, einzigartige Erlebnisse, Ausflüge und Reisen!

### Los geht's!

## RAUS AUS DER KOMFORTZONE – REIN INS ABENTEUER!

### KONTAKTE

#### International Office FK 14

**Birgit Dittrich**, [birgit.dittrich@hm.edu](mailto:birgit.dittrich@hm.edu) , +49 (0) 89 1265 2137

**Cornelia Liem**, [cornelia.liem@hm.edu](mailto:cornelia.liem@hm.edu) , +49 (0) 89 1265 2153

#### Internationalisierungsbeauftragte FK14

**Prof. Dr. Ralph Berchtenbreiter**, [ralph.berchtenbreiter@hm.edu](mailto:ralph.berchtenbreiter@hm.edu)

**Prof. Dr. Guy Katz**, [guy.katz@hm.edu](mailto:guy.katz@hm.edu)

#### Prüfungskommission

**Prof. Dr. Marion Rauscher**, [marion.rauscher@hm.edu](mailto:marion.rauscher@hm.edu)

**Die FK 14 wünscht Ihnen viel Spaß und Erfolg in Ihrem persönlichen Auslandssemester-Abenteuer!**

## ANHANG

### Rechtliche Grundlagen für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen (Auszüge, ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit)

#### Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17.10.2001 (zuletzt geändert 01.12.2022)

§4 Anrechnung Abs 1. Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an einer Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

§4 Anrechnung Abs. 3. Wird die Anerkennung gemäß Abs. 1 und 2 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§17 Anrechnung auf Studium und Prüfung Abs. 3 1 Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studienleistung oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde.

§17 Abs. 5 1 Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. 2 Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen ist.

#### Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der Fassung vom 15.02.2023 (geänderte Fassung vom 28.03.2024)

§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen (6) 1 Im Falle eines Auslandsstudiums hat die/der Studierende rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums einen Antrag auf Abschluss eines Learning Agreements zur Anerkennung der an der ausländischen Hochschule vorgesehenen Studienleistungen bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; zum Nachweis, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen und der nachzuweisenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht, sind diesem Antrag die erforderlichen Unterlagen beizufügen. 2 Die/der Studierende muss in dem Antrag festlegen, ob die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen mit der erzielten bzw. nach Abs. 7 umgerechneten Note oder gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 „mit Erfolg abgelegt“ erfolgen soll; eine nachträgliche Änderung der Festlegung ist nicht zulässig. 3 Das Learning Agreement darf nur versagt werden, wenn der Antrag so spät eingereicht wird, dass die Prüfungskommission bei gewöhnlichem Verfahrensablauf für die Behandlung von Anträgen nicht mehr rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums entscheiden kann (verspäteter Antrag) oder fachliche Gründe gegen die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen sprechen (wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen). 4 Liegt ein Learning Agreement vor, werden die erfolgreich abgelegten Module von Amts wegen nach Vorlage der erfolgreich abgelegten Leistungen durch die Studierende/den Studierenden im Sachgebiet Prüfung und Praktikum anerkannt; der Nachweis soll in dem auf das Auslandssemester folgenden Semester eingereicht werden. 5 Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anerkennung nicht vor Antritt des Auslandsstudiums in einem Learning Agreement zugesichert wurden, können auf Antrag der/des Studierenden gemäß Abs. 1 anerkannt werden; in diesem Fall scheidet das Wahlrecht nach Satz 2 aus und die Anerkennung erfolgt mit der erzielten bzw. nach Abs. 7 umgerechneten Note, es sei denn die Prüfungsleistung wurde an der ausländischen Hochschule nur mit bestanden/nicht bestanden bewertet. 6 Der Antrag hierfür ist unverzüglich nach Beginn der Vorlesungszeit des auf das Auslandssemester folgenden Semesters an der Hochschule München bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; dem Antrag sind alle für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(7) 1 Stimmt das Notensystem an ausländischen Hochschulen erbrachter Prüfungen nicht mit dem deutschen Notensystem überein, werden die Noten der ausländischen Hochschule nach der sog. modifizierten bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N max, unterster Bestehensnote N min und erzielter Note N d umgerechnet. 2 Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.01.2008**  
(Änderungssatzung vom 07.10.2022)

§4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Abs 5 1 Im Falle eines Auslandsstudiums kann die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule vorgesehenen Studienleistungen durch die zuständige Prüfungskommission im Voraus zugesichert werden. 2Hierzu hat der/die Studierende rechtzeitig vor Antritt ihres/seines Auslandsstudiums einen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; diesem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht, beizufügen. 3Die Zusicherung darf nur versagt werden, wenn der Antrag so spät eingereicht wird, dass die Prüfungskommission bei gewöhnlichem Verfahrensablauf für die Behandlung von Anträgen nicht mehr rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums entscheiden kann (verspäteter Antrag) oder fachliche Gründe gegen die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen sprechen (wesentliche Unterschiede der erworbenen Kompetenzen). 4Liegt diese Zusicherung vor, erfolgt die Anerkennung der erfolgreich abgelegten Fächer und/oder Module von Amts wegen nach Vorlage der erfolgreich abgelegten Leistungen durch den/die Studierende im Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München; der Nachweis soll in dem auf das Auslandssemester folgenden Semester eingereicht werden. 5Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anerkennung nicht vor Antritt des Auslandsstudiums zugesichert wurden, können auf Antrag des/der Studierenden gemäß Abs. 1 anerkannt werden. 6Der Antrag hierfür ist zeitnah bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; dem Antrag sind alle für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§12 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

Abs. 3 1 An der Hochschule München abgelegte, nicht bestandene Prüfungen müssen an derselben Hochschule und im selben Studiengang wiederholt werden. 2 Die nachträgliche Anrechnung, einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule bestandenen Studien- und Prüfungsleistung auf eine an der Hochschule München in einem bestimmten Studiengang angetretenen und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

**Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management** (englische Bezeichnung Tourism Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 22.06.2018 (Änderung vom 18.08.2023)

§ 3 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückensregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen im Modul Einführung in den Tourismus und im Modul Empirische Forschung I (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) erstmalig angetreten werden.
- (2) Voraussetzung für den Eintritt in das praktische Studiensemester ist der Erwerb von mindestens 70 Leistungspunkten aus den ersten drei Studiensemestern.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Tourismus-Management

Weitere wichtige Grundlagen: Studiengangsbezogene Dokumente: Studienplan aktualisiert mit Prüfungsleistungen pro Semester, Modulhandbuch, Termine & Fristen siehe unter [„Rund um Studium“](#)

### **Lissabon-Konvention**

Das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, die sogenannte Lissabon-Konvention (im Jahr 2007 in Deutschland ratifiziert und in Bundesrecht überführt), ist der Maßstab für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Sie wurde am 11.04.1997 unterzeichnet und 2007 ratifiziert und in Bundesgesetz überführt. Sie beinhaltet:

- „Konzept des wesentlichen Unterschieds“ ersetzt „Konzept der Gleichwertigkeit“;
- Beweislast / Begründungspflicht liegt bei Hochschule, warum Leistungen (nicht) anerkannt werden;
- Transparenzgebot, nach welchen die Kriterien des Anrechnungsverfahrens offen zugänglich sowie
- das Verfahren einheitlich und zuverlässig gestaltet sein muss.

Die Lissabon-Konvention besagt, dass alle Studienzeiten, die in einem anderen Vertragsstaat absolviert wurden, durch jede Vertragspartei akzeptiert werden, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten Leistungen und der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung besteht. Für die Entscheidung, ob es wesentliche Unterschiede gibt, werden folgende Kriterien herangezogen: Lernergebnisse, Niveaustufe, Qualität, ECTS, Profil des Studiengangs.

#### **Hochschulen sind verpflichtet:**

- zu begründen, warum eine Leistung nicht anerkannt werden kann
- Anerkennungsentscheidungen in einem angemessenen Zeitraum durchzuführen

#### **Studierende sind verpflichtet:**

- ausreichende Informationen über eine Anerkennungsentscheidung bereitzustellen
- eine Lernvereinbarung (Learning Agreement) über die geplanten Studienleistungen mit der Heimathochschule und der Gasteinrichtung abzuschließen
- die erbrachte Qualifikation durch Nachweise zu belegen

#### **Studierende haben das Recht:**

- gegen eine ablehnende Entscheidung Widerspruch einzulegen. Die Lissabon-Konvention besagt: „Wird eine Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.“

### **Erasmus+ Studentencharta**

Erasmus+ soll die internationalen Kompetenzen, die persönliche Entwicklung und Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden stärken, die Attraktivität der EU als Studien- und Wissenschaftsstandort steigern und zur nachhaltigen Entwicklung der Hochschulbildung beitragen.

Die Charta informiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten sowie darüber, was Sie in den jeweiligen Phasen des Programms von Ihrer Heimathochschule und aufnehmenden Hochschule erwarten dürfen. Hochschulen, die an Erasmus+ teilnehmen, haben sich verpflichtet, die Prinzipien der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung zu achten und Ihre Auslandsaktivitäten zu fördern, zu begleiten und anzuerkennen. Ihrerseits verpflichten Sie sich, den Regeln und Pflichten der Finanzhilfevereinbarung für Erasmus+, die Sie mit Ihrer Heimathochschule abgeschlossen haben, nachzukommen.

#### **Weitere Informationen:**

<http://www.hrk-nexus.de/themen/erkennung/>